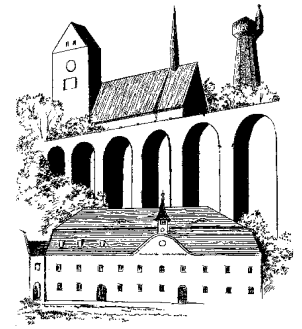


Gemeinde Oberschöna



Entwurf

Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS)

vom2022

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 144) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) beschlossen:

I. Teil ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (3) Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück und für dieselbe Einleitung sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (zentrale Schmutzwassergebühr), setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3). Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des auf dem Grundstück befindlichen Wasserzählers (WZ).
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird eine Kanaleinleitergebühr erhoben. Die Kanaleinleitergebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner bemessen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft, freiberufliche Tätigkeit und öffentliche Verwaltung), werden Einwohner-Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 40 m³ geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Einwohner-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Einwohner gemäß Absatz 2 wieder.

Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 40 m³ entspricht dabei einem Einwohner-Gleichwert.

- (4) Bei Grundstücken mit mindestens einem Einwohner im Sinne von Absatz 2 und einer nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung im Sinne von Absatz 3 („Mischgrundstücke“) wird die Einleitergebühr pro Jahr nach Einwohnern (EW) und Einwohner-Gleichwerten (EW-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr mindestens eine Einleitergebühr in Höhe eines Einwohner-Gleichwertes zuzüglich jeweils einer weiterer Einleitergebühr pro vorhandenen Einwohner erhoben.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 geeichte und verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 Abs. 4 erhoben.
- (3) Bis zum 31.03 des auf den Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) folgenden Jahres hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 schriftlich anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht nicht fristgerecht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 beim Wasserzweckverband Freiberg kostenpflichtig abzufragen. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 Abs. 5 erhoben.
- (4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und mehr als 5 m³ pro Jahr und Anschluss betragen, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühren abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber der Gemeinde unverzüglich mitteilt und seiner Anzeige einen Bildnachweis über die Einbausituation sowie über die Zählerdaten (Zählernummer, Eichplombe, Eichdatum, Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, Verplombung der Uhr) beifügt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Abs. 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung von im Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Wassermengen sind bis zum 31.03. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraums schriftlich zu stellen.

3. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 6 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Mengengebühr **2,61 Euro** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 wird die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Wasserzähler wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat	Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
nach 2004/22/EG		nach 75/33/EG	
bis Q3 4	€ 5,00	bis QN 2,5	€
bis Q3 10	€ 12,50	bis QN 6	€
bis Q3 16	€	bis QN 10	€
bis Q3 25	€	bis QN 15	€
bis Q3 40	€	bis QN 25	€
bis Q3 63	€	bis QN 40	€
bis Q3 100	€	bis QN 60	€
bis Q3 160	€	bis QN 100	€
bis Q3 250	€	bis QN 150	€
bis Q3 400	€	bis QN 250	€
bis Q3 630	€	bis QN 400	€

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q3 4.

- (3) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 beträgt die Kanaleinleitergebühr **13,60 Euro** je Einwohner bzw. Einwohner-Gleichwert.
- (4) Für die Teilleistung Prüfung Zählerstand nach § 4 Abs. 2 beträgt die Bearbeitungsgebühr 20,00 Euro je Prüfung.
- (5) Für die Teilleistung Trinkwasserverbrauch-Abfrage beim Wasserzweckverband Freiberg nach § 4 Abs. 3 beträgt die Bearbeitungsgebühr **6,47 Euro** je Abfrage.

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 7 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 8 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

5. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) bei Gebühren nach § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung und
 - b) bei Gebühren nach § 6 Abs. 2 mit dem Tag der Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

Bei Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe eines Veranlagungszeitraums geht die Pflicht des bisherigen Gebührenschuldners nach Satz 1 auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) in den Fällen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahrs, ist der Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 2 der Zeitraum ab Beginn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs.
 - b) In den Fällen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 mit Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 10 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 bis 3 zu leisten. Der Vorauszahlung nach Satz 1 ist jeweils 50 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erhebt die Gemeinde anstelle des im Absatz 1 genannten Termins monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzten. Dieser Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entsprechender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen die monatlich durch den Gebührenschuldner zu übermittelnden Ableseergebnisse zugrunde liegen. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

II. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Die Anzeigespflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.
 2. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners (§ 2),
 3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
 4. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.
- (2) Bis zum 31.03. nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 9 Abs. 2) hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),

2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
- (3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
1. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2,
 2. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Gebührenschuldner (§ 2) hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

III. - TEILÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberschöna, den 2022

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 2022

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Dienstsiegel